



Auktorisoidun kääntäjän tutkinto 17.11.2012

Kielet ja käännössuunnat
Saksasta suomeen

Lääketiede (aukt3)

Toimeksianto

Laadi liitteenä olevasta asiakirjasta laillisesti pätevä käännös.

Lähde: Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen
Ärzttekammern

<http://www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de/nicht-erkannte-kavernose-lungentuberkulose/>

Käännöksen käyttötarkoitus

Vakuutusyhtiö vaatii asiakkaaltaan laillisesti pätevää käännöstä.

Huom! Käännökseen ei kirjoiteta vakuuslauseketta eikä nimeä!

Käännettävä teksti sisältää 2009 merkkiä.

Auf Überweisung ihrer Hausärztin wurde eine 58jährige Patientin am 01.10.1992 röntgenologisch untersucht. Die aufgrund von Müdigkeit, Husten, vor allem nächtliche Schweißausbrüche und Thoraxschmerzen angefertigte Thorax-Röntgenaufnahme wurde – wie sich später herausstellte fälschlicherweise – unauffällig befundet. Nach einem daraufhin durchgeführten konservativen Therapieversuch ergab sich keine Besserung der Beschwerden. Am 10.07.1994 konsultierte die Patientin eine Pneumologin aufgrund einer akut aufgetretenen Hämoptyse. Eine daraufhin durchgeführte erneute Röntgenuntersuchung des Thorax (incl. konventioneller Tomographie) zeigte im rechten Oberfeld paramediastinal eine 5-Markstück-große Verschattung mit zentraler Aufhellung. In unmittelbarer Nachbarschaft stellten sich stecknadelkopfgroße, z.T. konfluierende Verdichtungen dar, wie bei intrapulmonaler Streuung. Die übrigen Lungenfelder waren frei von pneumonischen Infiltrationen. Die Pneumologin schloß mittels Komplementbindungsreaktion einer Aspergillose, sowie durch Bronchoskopie und Bestimmung entsprechender Tumormarker ein eingeschmolzenes Bronchialkarzinom aus. Die Diagnose einer kavernösen Lungentuberkulose konnte mikrobiologisch nicht abgesichert werden, sie wurde allerdings bestätigt durch einen günstigen Verlauf unter tuberkulostaticher Therapie.

Aufgrund der durch die Fehldiagnose erlittenen o.a. Beschwerden, zu denen sich im Verlauf noch Atmungsbeschwerden und eine Gewichtsabnahme gesellten, forderte die Patientin [...] Schadensersatz.

Die betroffene Ärztin führte an, ihr wäre die typische klinische Symptomatik zum Zeitpunkt der Befundung nicht bekannt gewesen, da auf dem Überweisungsschein lediglich „Zustand nach Infekt, Rö Pulmo“ angegeben war.

Die betreffenden Röntgenaufnahmen und Krankenunterlagen wurden einem radiologischen Sachverständigen zur Begutachtung der Bildqualität und des Röntgenbefundes vom 01.10.1992 und daraufhin einem pneumologischen Zusatzgutachter zur Bewertung des erlittenen Schadens vorgelegt.